

2439 939

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 676/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Nikolay A [REDACTED] ,
Rue G [REDACTED] N [REDACTED] (Frankreich),

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 3. Juni 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 21. Oktober 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat als nicht feststellbar erachtet, daß die deutschen Besatzungsbehörden den Kläger als Angehörigen eines fremden Staates oder nichtdeutschen Volkstums angesehen und behandelt hätten. Es deutet vielmehr alles darauf hin, daß der Kläger als deutscher Volkzugehöriger angesehen worden sei.

Diese tatrichterliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Auch die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Vermutung des Artikels VI Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 BEG-Schluß greife zugunsten des Klägers nicht ein, weil der Schädiger den Kläger nicht dem Personenkreis nach den Sätzen 1 und 2 des Art. VI Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluß zugeordnet habe, rechtfertigt

103

- 3 -

die Zulassung der Revision nicht. Nach dem Wortlaut und der Zweckbestimmung dieser Vorschrift findet die Vermutung nur Anwendung, wenn der Geschädigte einem fremden Staat oder einem nichtdeutschen Volkstum angehört hat und der Schädiger bei seinen Maßnahmen hiervon ausgegangen ist.

Da das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers nicht wegen Fehlens der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Konvention verneint hat, bedarf es auch wegen dieser Frage keiner Zulassung der Revision.

Mal

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)